

53 F 103/24



Amtsgeschichte Kiel

Beschluss

In der Familiensache

1) [REDACTED] 2013,

- Kind zu 1 -

2) [REDACTED] 2013,

- Kind zu 2 -

3) [REDACTED] 2011,

- Kind zu 3 -

Verfahrensbeistand zu 1 - 3:

[REDACTED]

Weitere Beteiligte:

Mutter:

[REDACTED]

Verfahrensbevollmächtigte :

Rechtsanwältin **Dr. Katja Senkel**, Bastmarkt 7, 99974 Mühlhausen/Thüringen, Gz.: [REDACTED]

Vater:

[REDACTED]

wegen elterlicher Sorge / § 1666 BGB

hat das Amtsgeschichte Kiel - Familiengericht - durch den Richter am Amtsgeschichte [REDACTED] am
09.09.2024 beschlossen:

1. Das Verfahren wird eingestellt.

2. Von der Erhebung der Gerichtskosten des Verfahrens wird abgesehen. Die außergerichtlichen Kosten werden nicht erstattet.
3. Der Verfahrenswert wird festgesetzt auf 4.000 EUR.

Gründe

Das auf Anregung des Jugendamtes des Kreises [REDACTED] vom 23.04.2024 eingeleitete Sorgerechtsverfahren zur Prüfung der Notwendigkeit familiengerichtlicher Maßnahmen nach §§ 1666, 1666a BGB war einzustellen.

Eine konkrete Gefährdung des Kindeswohls, die hinreichenden Anlass für einen familiengerichtlichen Eingriff in die elterliche Sorge gemäß §§ 1666, 1666a BGB bietet, ist nach Auffassung des Gerichts vorliegend nicht festzustellen:

Eingriffe in das Recht der Personensorge gemäß §§ 1666, 1666a BGB kommen nur dann in Betracht, wenn das Wohl eines Kindes konkret gefährdet ist und wenn die Sorgeberechtigten nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr selbst abzuwenden. Dabei hat das Familiengericht stets zu berücksichtigen, dass Art. 8 EMRK das Recht auf Achtung des Familienlebens garantiert und Eingriffe des Staates nur unter engen Voraussetzungen zulässt.

Das Wohl eines Kindes ist gefährdet i.S.v. § 1666 Abs. 1 BGB, wenn eine gegenwärtige Gefahr oder zumindest eine bevorstehende Gefahr für seine Entwicklung vorliegt, die so ernst zu nehmen ist, dass sich eine erhebliche Schädigung des körperlichen oder seelischen Wohls mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Das Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB dient dabei nicht der Durchsetzung einer bestmöglichen Förderung der betroffenen Kinder. Eine Schulverweigerung führt daher nicht automatisch zu gerichtlichen Maßnahmen wegen einer Kindeswohlgefährdung, sondern es ist - ausgehend von den konkreten Umständen des Einzelfalls - zu prüfen, ob eine, entsprechende Eingriffe rechtfertigende, hinreichend konkrete und hinreichend gewichtige, Gefährdung der Entwicklung der betroffenen Kinder vorliegt. Allgemeine Erwägungen reichen zur Begründung einer konkreten und erheblichen Gefährdung nicht aus (vgl. OLG Bamberg, Beschluss vom 22.11.2021 - 2 UF 220/20 - zitiert nach juris).

Im Hinblick auf [REDACTED] geht das Gericht aufgrund der Angaben der Kindeseltern im Anhörungstermin vom 14.06.2024 sowie aufgrund der Angaben von [REDACTED] im Termin zur Kindesanhörung am 15.07.2024 davon aus, dass dieser nunmehr eine Schule besucht. Da seitens des Jugendamtes über den fehlenden Schulbesuch hinaus keine Gesichtspunkte benannt worden sind, die auf eine konkrete und nachhaltige Gefährdung der Entwicklung des Kindes hinweisen, und solche Gesichtspunkte auch für das Gericht nicht anderweitig ersichtlich sind, bedarf es weiterer Feststellungen zur Begründung der Einstellung des Verfahrens im Hinblick auf [REDACTED] nicht.

Auch im Hinblick auf [REDACTED] und [REDACTED] sieht das Gericht die Schwelle zur Veranlassung eines familiengerichtlichen Eingriffs in die elterliche Sorge derzeit nicht als überschritten an.

Zwar besuchen beide Kinder schon seit 2021 keine Regel- bzw. staatlich anerkannte Ersatzschule - was auch vonseiten des Gerichts bedauert wird, da den Kindern dort zur Überzeugung des Gerichts weitergehende Entwicklungsmöglichkeiten geboten würden, als dies bei einer regelhaft familieninternen Betreuung und Förderung der Fall sein kann. Das diesbezügliche schulrechtliche Verfahren ist - aus im familiengerichtlichen Verfahren nicht nachvollzogenen Gründen - „im Sande verlaufen“ bzw. eingestellt worden.

Allerdings erfahren die Kinder in der mütterlichen Obhut augenscheinlich eine intensive Zuwendung und Anleitung im Hinblick auf ihre sozialen Grundfertigkeiten (so können beide - trotz fehlenden Schulbesuchs - dem Eindruck des Gerichts zufolge altersentsprechend lesen) und pflegen in einem zumindest nicht unerheblichem Ausmaß auch soziale Kontakte.

Anders als in vergleichbaren Fällen, in denen sich im Laufe des Verfahrens ergibt, dass der fehlende Schulbesuch tatsächlich ein Symptom sozialen Rückzugs der Eltern und/oder von entwicklungsgefährdender sozialer Isolierung der Kinder ist, geht das Gericht im vorliegenden Fall von einem - zumindest zur Vermeidung von Maßnahmen nach § 1666 BGB - hinreichenden Maß an Förderung der Kinder durch die Kindeseltern aus.

Die Kindeseltern haben für das Gericht im Übrigen auch nachvollziehbar dargetan, dass den Kindern durch den fehlenden Besuch einer Regel- bzw. anerkannten Ersatzschule auch nicht perspektivisch endgültig die Möglichkeit genommen wird, einen offiziellen Schulabschluss zu erwerben und später entsprechend am Berufsleben teilzuhaben, da solche Prüfungen auch „extern“ abgelegt werden können (vgl. insoweit auch die schleswig-holsteinische „Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses durch Personen ohne Schulbesuch sowie Schülerinnen und Schüler nicht staatlich anerkannter Ersatzschulen“ -ExternenPVO- vom 6. Juli 2018 - juris).

Nach alledem könnte das Gericht Eingriffe/Auflagen nach § 1666 BGB vorliegend nur mit allgemeinen Erwägungen über die Sinnhaftigkeit der Schulpflicht begründen, was das Gericht jedoch als unzulässig ansieht (siehe oben).

Soweit die Kindeseltern durch ihr Verhalten gegen die gesetzliche Schulpflicht verstoßen, ist deren Durchsetzung und die Sanktionierung nicht die Aufgabe des Familiengerichts (so auch OLG Bamberg, Beschluss vom 22.11.2021 - 2 UF 220/20 - zitiert nach juris).

Daher war das Verfahren nach § 1666 BGB nunmehr einzustellen.

Die Kostenlastentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 Satz 1 FamFG.

Die Wertfestsetzung folgt aus § 45 Abs. 1 FamGKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem

Amtsgericht Kiel
Deliusstraße 22
24114 Kiel

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Gegen die Festsetzung des Verfahrenswerts für die Gerichtsgebühren findet die Beschwerde nach § 59 FamGKG statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Ist der Verfahrenswert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch inner-

halb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist beim
Amtsgericht Kiel
Deliusstraße 22
24114 Kiel

einzulegen.

Die Beschwerde kann zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt oder schriftlich eingereicht werden. Die Beschwerde kann auch vor der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Mitwirkung eines Rechtsanwalts ist nicht vorgeschrieben. Im Übrigen gelten für die Bevollmächtigung die Regelungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) entsprechend.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.



Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Kiel, 12.09.2024



Justizangestellte